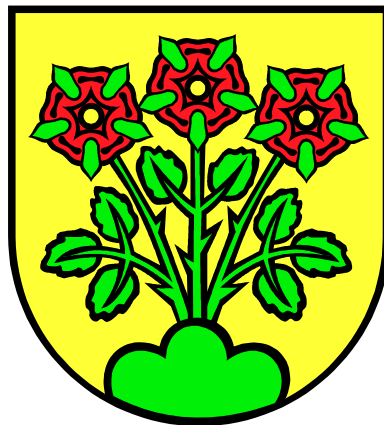


WASSERREGLEMENT



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf - gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie das Schutzzonenreglement vom 9. Oktober 1984 - beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

§ 1

Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Lostorf, hiernach WVL genannt, bildet einen Teil der ordentlichen Einwohnergemeindevverwaltung.

Stellung in der Verwaltung

§ 2

- 1) Die WVL liefert im Bereich des Gemeindegebietes Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke.
- 2) Sie sorgt für die Zufuhr und das Speichern von Feuerlöschwasser.

Aufgabe

§ 3

- 1) Die WVL umfasst:
 - Quellen, Quell- und Grundwassererfassungen
 - Reservoirs
 - Pumpenanlagen
 - Steuerungsanlagen samt Kabel
 - Leitungsnetz (Haupt- und Verteilleitungen)
 - Hydranten
 - der WVL dienende Einrichtungen, wie Liegenschaften, dingliche Rechte und Schutzzonen
- 2) Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Bürgergemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

Anlagen

§ 4

Aufsicht

Die Aufsicht über sämtliche öffentlichen und privaten, mit dem Netz der WVWL verbundenen Anlagen wird von der Baukommission, hier-nach BK genannt, die Oberaufsicht vom Gemeinderat ausgeübt.

§ 5Kompetenzen
der Baukom-
mission

- 1) Von der BK werden sämtliche, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Geschäfte, in erster Instanz beraten und entschieden.
- 2) Sie ist kompetent, Arbeiten im Rahmen der budgetierten Beträge zu vergeben.

§ 6Betriebs-
personal

- 1) Überwachung und Unterhalt der Anlagen, inkl. der Hausanschlüsse und der Installationen, werden Brunnenmeister und Stellvertreter übertragen. Ihre Befugnisse und Pflichten sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.
- 2) Die Wahl von Brunnenmeister und Stellvertreter erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der BK für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
- 3) Brunnenmeister und Stellvertreter sind dem Bauverwalter unterstellt. Dieser entscheidet auch über den Einsatz von Hilfspersonal.

B WASSERBEZUG**§ 7**Anschluss-
gesuch

- 1) Der Anschluss an die WVWL ist gem. § 102 PBG obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die BK nach § 102 Abs. 2 PBG.
- 2) Das Gesuch um Anschluss einer Liegenschaft an die WVWL ist an die BK zu richten. Diesbezügliche Formulare können bei der Bauverwaltung bezogen werden.

§ 8

Die BK eröffnet dem Gesuchsteller die Bedingungen, unter welchen der Anschluss erfolgen kann.

Anschlussbewilligung

§ 9

- 1) Jeder Abonnent hat das Recht, bei Hausabbruch die Pflicht, der WVL den Bezug des Wassers zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- 2) Er wachsen der WVL durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder durch sonstige Anordnungen Kosten, so fallen diese zu Lasten des betreffenden Abonnenten.
- 3) Die BK verfügt die Plombierung oder die Entfernung der Einrichtungen nach Ablauf der Abonnementsdauer.

Abonnementsdauer

§ 10

- 1) Der Lieferungsbereich der WVL umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet.
- 2) Für Bauten ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, können Auflagen gemacht, oder es kann in begründeten Fällen die Wasserabgabe verweigert werden.
- 3) Für Ausnahmbewilligungen können weitergehende als im Reglement enthaltene Auflagen gemacht werden.

Lieferungsbereich

§ 11

- 1) Abgabe oder Bezug von Wasser an oder von Nachbargemeinden werden vertraglich geregelt. Kurzfristige Verträge bis zu 12 Monaten Geltungsdauer können von der BK, unter Kenntnisgabe an den Gemeinderat, unterzeichnet werden.
- 2) Langfristige Wasserlieferungsverträge sind Sache der Einwohnergemeindeversammlung und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Regelung mit Nachbargemeinden

- § 12**
- Qualität,
Angebot
- 1) Die WVl ist bestrebt, Wasser in ausreichender Menge und in hygienischer Qualität zu liefern. Sie ist im weiteren bemüht, eine ununterbrochene Wasserabgabe gewährleisten zu können.
 - 2) Die Brunnenmeister sind verpflichtet, bei jedem vorhersehbaren Wasserunterbruch die betroffenen Abonnenten zu orientieren.
 - 3) Stellen Wassermangel oder ein übermäßiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, ist die BK ermächtigt, alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen.
 - 4) Im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, den Wasserbezug einzuschränken.

- § 13**
- Haftung
- 1) Die WVl kann nicht für die Zusammensetzung, Härte, Temperatur, Druck und Qualität des Wassers sowie für die Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen nicht haftbar gemacht werden.
 - 2) Reduzierventile und Druckerhöhungsanlagen sind Sache des Abonnenten.
 - 3) Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen und Beschädigungen infolge unregelmässigen Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.
 - 4) Es besteht keine Haftung der WVl für Schäden, die aus irgend einem Grund aus dem Betrieb der Wasserversorgung entstehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten.
 - 5) Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der WVl abgeleitet werden.

§ 14

- | | |
|---|--------------------------|
| 1) Jede Verschwendung von Wasser ist unstatthaft, auch wenn der Verbrauch gemessen und bezahlt wird. | Wasserver-
schwendung |
| 2) Anschlüsse irgend welcher Art zur Ausnutzung des Wasserdruckes bedürfen einer speziellen Bewilligung der BK. | |

§ 15

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1) Ohne schriftliche Zustimmung der BK sind verboten: | Verbot von
Wasserab-
gabe |
| - die Abgabe von Wasser von einer Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt, | |
| - das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen und Übungen von Feuerwehr und Zivilschutz, | |
| - Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten, ausser in Brandfällen und Übungen von Feuerwehr und Zivilschutz, | |
| - Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzähler. | |
| 2) Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der BK verrechnet. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. | |

§ 16

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1) Die BK ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder unter vorheriger Anzeige zu sperren: | Wasserun-
terbruch oder
Sperr |
| - bei technischer Notwendigkeit, | |
| - bei Wassermangel oder in Notfällen, | |
| - bei wiederrechtlicher Wasserentnahme, | |
| - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden, | |
| - bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen, | |
| - bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, | |
| - wenn dem Beauftragten der WV der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird. | |
| 2) Die repressive Wassersperre bezieht sich nicht auf das für die hygienischen Bedürfnisse unentbehrliche Wasser. | |

§ 17Bauwasser-
gesuche

- 1) Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die BK zu richten.
- 2) Ein bei der BK eingereichtes Wasseranschlussgesuch gilt gleichzeitig auch als Bauwassergesuch.

§ 18Wasserbezug
ab Hydranten

- 1) Für jeden Wasserbezug ab Hydranten ist bei der BV eine Bewilligung einzuholen.
- 2) Es ist in jedem Falle ein von der WVL zur Verfügung gestellter Wassermesser einzubauen.

C LEITUNGSNETZ UND ANLAGEN**§ 19**Bestandteile
des Leitungs-
netzes

Das Wasserleitungsnetz umfasst:

1. Öffentliche Leitungen:
 - Hauptleitungen
 - Verteilleitungen
2. Private Leitungen:
 - Hauszuleitungen
 - Hausinstallationen

§ 20Öffentliche
Leitungen

- 1) Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoiren und zu den Verteilleitungen. Die BK kann in Ausnahmefällen den Anschluss von Hauszuleitungen an die Hauptleitungen bewilligen.
- 2) Die Verteilleitungen sind Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hauszuleitungen angeschlossen sind.
- 3) Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen und die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz. Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

§ 21

- | | |
|---|------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Öffentliche Leitungen werden gemäss genehmigtem generellen Ausbauprojekt (GWP) und Erschliessungsprogramm durch die Wasserversorgung erstellt. 2) Über die Ausführung eines Projektes entscheidet auf Antrag der BK der Gemeinderat oder auf dessen Antrag die Einwohnergemeindeversammlung. 3) Als Grundlage gilt das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. | Erstellung,
Zuständigkeit |
|---|------------------------------|

§ 22

<p>Alle Leitungen sollen in der Regel in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen. Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gelten die §§ 39 ff, insbesondere § 42 PBG. Für die Durchleitung von privaten Leitungen durch Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach Art. 691 - 693 ZGB.</p>	Durchlei- tungsrecht
--	-------------------------

§ 23

<p>Die WVL ist berechtigt, in Terrain, für das rechtskräftige Strassenpläne bestehen, schon vor der Erstellung von Strassen, Leitungen zu verlegen. In diesen Fällen ist nur der durch die entsprechenden Arbeiten entstandene Schaden zu vergüten. Schieber, die dabei in offenem Gelände liegen, sind einzubetonieren oder in einem Schacht zu sichern.</p>	Leitungen in zukünftigem Strassenge- biet
---	--

§ 24

<p>Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von der Haupt- oder Verteilleitung bis zum Wassermesser. Sie gelten als reine Privatleitung und sind deshalb Bestandteil der Liegenschaft. Der Bau und der Unterhalt von Hauszuleitungen geht zu Lasten des Bauherrn bzw. des Hauseigentümers.</p>	Hauszulei- tungen, Eigentums- verhältnisse
--	---

§ 25

- | | |
|--|----------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Wasseranschluss ist der BK mit der Eingabe des Baugesuches schriftlich anzumelden. Dem Baugesuch sind zusätzlich 2 Situationspläne 1:500 oder 1:1000 des Bauprojektes beizulegen. | Wasseran-
schluss-
gesuche |
|--|----------------------------------|

§ 25 - Fortsetzung

Wasseran-
schlussge-
suche

- 2) Der Erwerb allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Dem Anschlussgesuch ist ein entsprechender Ausweis beizulegen.

§ 26

Anschluss an
Privatleitun-
gen

Beim Anschluss an eine Privatleitung ist die Einwilligung des Leitungsbesitzers vorzuweisen. Bei mangelnder Einigung bleibt § 104 PBG vorbehalten.

§ 27

Art des An-
schlusses

Der Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz erfolgt in der Regel durch eine einzige Zuleitung. Bei Bauten grösseren Ausmasses und in besonderen Fällen kann die BK auf Gesuch hin weitere Zuleitungen bewilligen. Sie ist ebenfalls zuständig für die Anordnung und Bemessung der Zuleitungen und Wassermesser.

§ 28

Hauszulei-
tungen, Instal-
lateur, Aus-
führung

- 1) Hauszuleitungen ab Gemeindenetz bis zum Abstellhahnen oder Abstellschieber dürfen nur durch vom Gemeinderat konzeSSIONierte Unternehmer ausgeführt werden. Die Baukommission überwacht die Ausführung.
- 2) Die Hausanschlüsse sind nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) auszuführen, jedoch mind. mit einem Kaliber von 1 1/4 Zoll.
Die Leitungen sind in Betonkies zu verlegen. Die Überdeckung soll mindestens 1.10 m betragen.
- 3) Die BK hat das Recht, in der Hauszuleitung beim Anschluss an die Haupt- oder Verteilleitung den Einbau eines Schiebers zu verlangen.
- 4) Bei neuen Haupt- und Verteilleitungen sind in der Regel für den Anschluss der Hauszuleitungen T-Stücke einzubauen.

§ 29

Kontrolle

- 1) Die verlegte Hauszuleitung ist vor dem Eindecken der Bauverwaltung zur Abnahme zu melden.

§ 29 - Fortsetzung

- | | |
|--|-----------|
| 2) Die Leitung ist durch den Installateur und den Brunnenmeister mit dem Netzdruck zu prüfen und sämtliche Muffen zu kontrollieren. | Kontrolle |
| 3) Der Installateur erstellt auch einen vermassten Ausführungsplan, welcher bei der Abnahme abzugeben ist. Der Brunnenmeister kontrolliert die Aufzeichnung. | |

§ 30

Unbenützte Zuleitungen werden von der WVL zu Lasten des Abonnenten vom Verteilnetz abgetrennt, sofern vom Wasserbezüger nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.	Stillgelegte Hauszuleitungen
--	------------------------------

§ 31

- | | |
|--|--------------------|
| 1) Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache der Hauseigentümer. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachleute erfolgen. Für Dimensionierung, Verlegung und Materialwahl sind die Normen des SVGW massgebend. | Hausinstallationen |
| 2) Die Wasserabonnenten sind verpflichtet, Hausinstallationen stets in gutem Zustand zu halten. Defekte Leitungen und nicht gut schliessende Hahnen sind instandzustellen, ansonst die BK berechtigt ist, die nötigen Reparaturen innert nützlicher Frist auf Kosten des Wasserbezügers vornehmen zu lassen. | |

§ 32

- | | |
|--|-----------------------|
| 1) Sämtliche Leitungen und Einrichtungen können nach ihrer Fertigstellung durch die Organe der WVL in allen Teilen geprüft und auf Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden. | Kontrolle der Anlagen |
| 2) Die BK ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten des Hauseigentümers innert nützlicher Frist beseitigen oder verbessern zu lassen. | |
| 3) Den Funktionären der WVL ist jederzeit freier Zutritt zu sämtlichen Wasserleitungen und Hausinstallationen zu gewähren. | |

§ 33

Störungen

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheit und Beschädigungen bei Leitungen, Hydranten oder Schiebern usw. sofort der Bauverwaltung oder dem Brunnenmeister zu melden.

§ 34

Änderungen

- 1) Änderungen an bestehenden Privatleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, sind bewilligungspflichtig und müssen der BK vor ihrer Ausführung angezeigt werden.
- 2) Im Unterlassungsfalle machen sich sowohl Abonnent als auch Installateur nach den Strafbestimmungen dieses Reglementes strafbar. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann von der BK verlangt werden.

§ 35

Hydranten

- 1) Die Standorte der Hydranten werden von der BK in Verbindung mit der Feuerwehrkommission und der Kantonalen Gebäudeversicherung (SGV) bestimmt.
- 2) Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal zu gestatten. Die WVL berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kantonale Gebäudeversicherung.
- 3) Müssen Hydranten infolge veränderter Benützungsweise eines Grundstückes versetzt werden, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der WVL.
- 4) Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Bauverwaltung nur für Feuerwehrzwecke benützt werden. Die Feuerwehr hat über die Abhaltung nasser Übungen den Brunnenmeister rechtzeitig zu orientieren.

§ 35 - Fortsetzung

- 5) Auf Gesuch hin kann die Bauverwaltung auch Privaten die Benützung von Hydranten gemäss § 18 dieses Reglementes bewilligen. Hierfür wird eine Gebühr und zudem der Wasserkonsum nach Tarif berechnet. Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unfachgemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Wasserbezüger voll aufzukommen.
- 6) Unerlaubtes und unberechtigtes Benützen von Hydranten wird verzeigt.

Hydranten

§ 36

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebtafeln oder sonstigen Kennzeichen auf seinem Eigentum zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Kennzeichen

§ 37

- 1) Die Wasserzähler werden von der WWL gegen eine Gebühr mietweise zur Verfügung gestellt. Einbau und Unterhalt ist Sache der WWL. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse wie Frost, Wärmeschäden oder Gewalt, haftet der Abonnent.
- 2) Die Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Nachträgliche Verbauungen und Verstellungen desselben, die eine Ablesung erschweren oder verunmöglichen, sind auf Kosten des Wasserbezügers zu beheben.
- 3) Bei Neubauten ist vom Installateur für den vorgesehenen Wasserzähler ein entsprechendes Pass-Stück (Zählerflansch) einzubauen. Dieses wird von der WWL geliefert.

Wasserzähler

§ 38

Die Neuanlage oder Erweiterung privater Wasserfassungen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates und Genehmigung des Baudepartementes bzw. des Regierungsrates gestattet.

Private Wasserfassungen

D RECHNUNGSWESEN

§ 39

Rechnungs-
wesen

Das gesamte Rechnungswesen wird von der Finanzverwaltung be-
sorgt und als separate Rechnung geführt.

§ 40

Erschlies-
sungsbeiträge
Anschluss-
und Benüt-
zungsge-
bühren, Tarife

Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebüh-
ren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbei-
träge und -gebühren der Gemeinde Lostorf geregelt.

§ 41

Wasserver-
brauch, Was-
serzähler

- 1) Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler festgestellt. Dieser wird jährlich einmal abgelesen, spätestens bis 31. Oktober. Zwischenzeitliche Ablesungen müssen vom Wasserabonnenten bei der Bauverwaltung angefordert werden.
- 2) Jeder Wasserzähler ist in der Regel nach 15 Jahren auf Kosten der WVWL einer Revision zu unterziehen.
- 3) Wird die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers angezweifelt, so hat der Wasserbezüger das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen. Der Zähler gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3% Belastung anläuft oder bei 5 bis 100% Belastung Fehler von mehr als 4% aufweist. Geht der Wasserzähler richtig, so hat der Wasserbezüger die Kosten der Zwischenkontrolle zu tragen.
- 4) Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit ergeben, so wird der Wasserverbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen zwei Jahre ermittelt.
- 5) Tritt in einer Hausinstallation ein übermässiger Verbrauch auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduzierung des gemessenen Verbrauchs.

§ 42

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1) Bei Wasserlieferungen an andere Gemeinden oder Wasserbezüger ist ein Gesamtwasserzähler einzubauen. | Lieferung oder Bezug unter Gemeinden |
| 2) Die entsprechenden Verrechnungen erfolgen nur über die Verwaltung. | |

§ 43

- | | |
|--|--|
| 1) Für den Wasserverbrauch haftet der Eigentümer der Liegenschaft. Dieser erhält auch die Rechnungen. | Haftung für Wasserverbrauch und Wasserpreisbezug |
| 2) Der Vorbezug richtet sich nach dem Vorjahresverbrauch. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Säumige zu mahnen. | |
| 3) Der Liegenschaftseigentümer hat den ausstehenden Wasserpreis vom ordentlichen Zahlungstermin hinweg zu verzinsen. Der zu erhebende Verzugszins richtet sich nach der Usanz des Kantons Solothurn. | |
| 4) Der Eigentümer ist verpflichtet, der Verwaltung Mutationen im Mieterbestand mitzuteilen. | |

§ 44

- | | |
|---|---|
| 1) Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, Handänderungen der Verwaltung anzuzeigen. | Handänderung, Haftung, Pfandrecht, Verzug |
| 2) Beim Verkauf von Liegenschaften haftet der Verkäufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Leitungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Wasserpreise. | |
| 3) Bei Zahlungsverzug ist der Rechnungsbetrag zu verzinsen und sicherzustellen. Der zu erhebende Verzugszins richtet sich nach der Usanz des Kantons Solothurn. Die Sicherstellung erfolgt auf Kosten des Schuldners durch die Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch im Sinne der Art. 284 und 285 EG ZGB. Der Verwalter hat die Eintragung innert 20 Tagen seit Ablauf der Zahlungsfrist beim Grundbuchamt Olten-Gösgen anzumelden. Wird das Recht auf Eintragung bestritten, so hat der Verwalter beim Zivilgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen sofort, längstens aber innert 3 Tagen, eine provisorische Verfügung nach Art. 691 ZGB zu erwirken. Nach der Bezahlung des Betrages übergibt die Verwaltung dem Schuldner eine schriftliche Erklärung, dass er das Pfandrecht im Grundbuch löschen kann. | |

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45

Besondere
Vertragsver-
hältnisse

- 1) Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt die BK.
- 2) Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude oder Anlagen Spezialverträge abzuschliessen.

§ 46

Strafbestim-
mungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bus- sen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.
- 2) Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch werden beim Richter verzeigt.
- 3) Die Anordnung eines Exekutionsverfahrens und die Androhung einer Strafe gemäss § 292 StGB bleiben vorbehalten.

§ 47

Zuständigkeit
Rechtsmittel,
Beschwerde-
frist

- 1) Die Durchführung dieses Reglementes ist Sache der BK.
- 2) Gegen Verfügungen der BK kann innert 10 Tagen beim Ge- meinderat und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- 3) Im Plangenehmigungsverfahren kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen beim Regierungsrat Be- schwerde geführt werden.
- 4) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen Ent- scheide des Gemeinderates Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 5) Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 10 Tage vom Datum der Zustellung durch die Post an gerechnet.

§ 48

- 1) Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten
- 2) Es ersetzt das Reglement der Bürgergemeinde Lostorf und alle früheren auf die Wasserversorgung bezüglichen Beschlüsse.

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **13. Februar 1995**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**
am **25. Juni 1996**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

P. Lang

M. von Däniken

Vom **Regierungsrat genehmigt**
am **03. September 1996 mit RRB Nr. 2029**

Dr. K. Schwaller, Staatsschreiber

Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abonnementsdauer	5
Änderungen	12
Anlagen	3
Anschluss an Privatleitungen.....	10
Anschlussbewilligung	5
Anschlussgesuch.....	4
Art des Anschlusses	10
Aufgabe	3
Aufsicht.....	4
Bauwassergesuche	8
Besondere Vertragsverhältnisse.....	16
Bestandteile des Leitungsnetzes	8
Betriebspersonal.....	4
Durchleitungsrecht.....	9
Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife	14
Erstellung, Zuständigkeit	9
Haftung.....	6
Haftung für Wasserverbrauch und Wasserpreisbezug	15
Handänderung, Haftung, Pfandrecht, Verzug.....	15
Hausinstallationen	11
Hauszuleitungen, Eigentumsverhältnisse	9
Hauszuleitungen, Installateur, Ausführung	10
Hydranten	12; 13
Inkrafttreten	17
Kennzeichen.....	13
Kompetenzen der Baukommission	4
Kontrolle	10; 11
Kontrolle der Anlagen	11
Leitungen in zukünftigem Strassengebiet.....	9
Lieferung oder Bezug unter Gemeinden.....	15

Indexverzeichnis - Fortsetzung

	<u>Seite</u>
Lieferungsbereich	5
Öffentliche Leitungen	8
Private Wasserfassungen.....	13
Qualität, Angebot.....	6
Rechnungswesen	14
Regelung mit Nachbargemeinden	5
Stellung in der Verwaltung.....	3
Stillgelegte Hauszuleitungen	11
Störungen.....	12
Strafbestimmungen	16
Verbot von Wasserabgabe	7
Wasseranschlussgesuche.....	9; 10
Wasserbezug ab Hydranten	8
Wasserunterbruch oder Sperre	7
Wasserverbrauch, Wasserzähler	14
Wasserverschwendung	7
Wasserzähler	13
Zuständigkeit Rechtsmittel, Beschwerdefrist	16